

Der Meistertitel im Uhrmachergewerbe

Von Julius Hertzog, Görlitz*)

Mit meinem Referat will ich eine Aussprache darüber herbeiführen, ob es im Interesse des Uhrmachers liegt, sich der Meisterprüfung zu unterziehen, um den Meistertitel zu führen. Zunächst müssen Sie mir aber gestatten, daß ich einen kurzen Rückblick auf die letzten fünfzig Jahre unserer geschäftlichen Entwicklung werfe.

Als in den sechziger Jahren die unbeschränkte Gewerbe-freiheit eingeführt wurde, jubelte man ihr im allgemeinen zu, denn sie befreite den Gewerbestand von mancher lästigen Bestimmung, und man hoffte von dem freien Wettbewerb einen Aufschwung in Handel und Gewerbe. Jedoch wo viel Licht ist, ist auch Schatten. Bald fanden sich unlautere Elemente, welche die Freiheit mißbrauchten, worunter namentlich unser Gewerbe viel, sehr viel zu leiden hatte. Haushälter, Portiers, Kellner, Werkführer in den Fabriken, Hausierer und arbeitsscheue Leute legten sich auf den Uhrenhandel. Besonders großen Schaden fügten aber dem ansässigen Uhrmacher die Wander-auktionen zu, deren Veranstalter, von Ort zu Ort ziehend, ungehindert ihre Versteigerungen abhielten. Leider fanden sich auch Fabrikanten, die mit minderwertiger Ware diese Leute unterstützten.

Um diesen ungeheuerlichen Mißständen entgegenzutreten und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Uhrmacherstandes kamen im Jahre 1876 auf Anregung des Berliner Uhrmacher-Vereins gegen dreihundert deutsche Uhrmacher in Harzburg zusammen. Einer der wichtigsten Beschlüsse dieser Versammlung war, Vereine zu gründen und diese zu einem Verbandsverbande zusammenzuschließen, um mit vereinten Kräften gegen alle Mißstände zu kämpfen. Schon am ersten Verbandstage im Jahre 1877 zu Wiesbaden wurde einstimmig beschlossen, eine Petition an den Reichstag einzureichen, worin scharf gegen die Wanderlager, Uhrenauktionen und das Hausiererunwesen Stellung genommen wurde. Diese Petition wurde fast auf allen späteren Verbandstagen besprochen und immer wieder von neuem eingereicht, bis endlich ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und gegen das Hausieren mit Taschenuhren, Gold- und Silberwaren erschien.

Aber die unbeschränkte Gewerbefreiheit hatte auch noch eine andere Schattenseite, die unser schönes Gewerbe gewissermaßen diskreditiert hat, indem sie gestattete, daß jeder, gleichviel ob er die Uhrmacherei erlernt hatte oder nicht, sich die Bezeichnung Uhrmacher beilegen und auch Lehrlinge annehmen und ausbilden durfte. Ich will Ihnen nur kurz zwei Fälle mitteilen, die sich in Görlitz abgespielt haben zu der Zeit, als ich noch Vorsitzender des dortigen Vereins war.

Ein Altwarenhändler betrieb nebenbei ein schwunghaftes Geschäft mit alten und neuen Uhren. Als sein Sohn die Schule verließ, gab er ihn zu einem Uhrmacher in die Lehre. Ohne die Lehre zu beenden, kehrte der Sohn zum Vater zurück. Beide machten nun ein Uhrengeschäft auf und bezeichneten sich auf Firma und Geschäftskarte als »Uhrmacher«.

Der zweite Fall ist noch schlimmerer Art. Es meldete sich zu unserem Verein ein Uhrmacher aus dem Löwenberger Kreise an, wahrscheinlich nur, um mit der Mitgliedskarte des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher prunken zu können. Da er uns Kollegen unbekannt war, so zog ich Erkundigungen über ihn ein. Die Auskunft lautete: »Der P. P. ist gelernter

Tischler, hat in seiner Militärzeit bei einem Uhrmacher im Quartier gelegen und ist dadurch wahrscheinlich auf den Gedanken gekommen, sich später als Uhrmacher zu etablieren. Anfänglich hat er mit Wanduhren gehandelt, ist nach und nach zu Taschenuhren übergegangen, stellte dann einen Gehilfen an und hat auch Lehrlinge zur Ausbildung angenommen.«

Meine Herren Kollegen! Wie konnten wir unter solchen Verhältnissen auf einen tüchtigen Nachwuchs rechnen, der für das Blühen unseres Gewerbes und zur Hebung der Achtung vor unserem Stande so notwendig ist! Unsere Deutsche Uhrmacher-Zeitung hat kürzlich erst (in Nr. 14 vom 15. Juli d. Jahrg. drastische Fälle mitgeteilt, die bestätigen, wie auch heute noch die Ausbildung der Lehrlinge recht ungenügend ist.

Nachdem aus allen Handwerkerkreisen die Regierung gedrängt wurde, darin Wandel zu schaffen, erschien die seit 1901 in Kraft getretene Handwerker-Novelle vom 26. Juli 1897, in der besonders das Lehrlingswesen geordnet und gesetzlichen Bestimmungen unterworfen wird. Ferner erhielt der selbstständige Handwerker- und Gewerbestand durch Errichtung von Handwerkskammern eine mit gesetzlichen Befugnissen und Rechten ausgestattete Interessenvertretung, deren Aufgabe es ist, für die Hebung und Wohlfahrt des gesamten Handwerkerstandes zu sorgen und einzutreten. Außerdem enthält die Gewerbe-Novelle noch die Bestimmung, daß fortan nur derjenige den Meistertitel führen darf, der eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und drei Jahre als Gehilfe gearbeitet hat, wenigstens vierundzwanzig Jahre alt ist und sich einer Meisterprüfung unterworfen hat. Das Gesetz will dadurch den Meistertitel wieder zu Ehren bringen; denn seither konnte sich bekanntlich jeder diesen Titel beilegen, ohne das Handwerk gelernt zu haben.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden entschieden zur Gesundung unserer gewerblichen Zustände beitragen. Es fragt sich nun, inwieweit wir hiervon Gebrauch machen wollen.

Im allgemeinen ist es bei uns nicht gebräuchlich, sich »Meister« zu nennen, und es wird, namentlich in den größeren Städten, wenig Wert darauf gelegt. Der Meistertitel erscheint jetzt aber in einem ganz anderen Lichte als früher. Zunächst wird es in unserem Fache den Pfuschiern, Uhrenhändlern, auch den Goldarbeitern, unmöglich gemacht, den Meistertitel zu erwerben beziehungsweise zu führen. Der Kunde erkennt sofort an der Bezeichnung »Uhrmacher-Meister«, daß er bei einem Fachmanne ist; er wird diesem ein größeres Vertrauen entgegenbringen, was namentlich dem Uhrmacher von Wert sein muß. Es gibt Städte, wo das Uhrengeschäft zumeist in den Händen der Goldarbeiter liegt, und diese »Juwelier und Uhrmacher« firmieren. Hier kommt das Gesetz auch den wirtschaftlich Schwächeren zu Hilfe.

Meine Herren Kollegen! Wenn ich unsere Fachblätter zur Hand nehme, so finde ich, daß doch schon recht viele Kollegen sich des Meistertitels bedienen, namentlich im Königreich Sachsen. Dort gehen der Vorsitzende des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Herr Kollege Robert Freygang in Leipzig, wie auch der Vorsitzende der großen Uhrmacher-Innung in Dresden, Herr Kollege Ernst Schmidt, und noch viele andere Kollegen mit gutem Beispiel voran; sie nennen sich Meister beziehungsweise Obermeister.

Aber, meine Herren Kollegen, noch ein zweiter, viel wichtigerer und einschneidenderer Grund veranlaßt mich, das vorliegende Thema auf unserem diesjährigen Bundestage zur Diskussion zu bringen. Bekanntlich hat die Regierung im April dieses Jahres dem Reichstage einen Gesetzentwurf über den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis vorgelegt. Nach diesem Entwurf darf künftig nur derjenige Lehrlinge ausbilden, der sein Handwerk erlernt und durch die vorgeschriebene Prüfung den Meistertitel erworben hat. Da auch die links

*) Der hier folgende Artikel ist der Wortlaut eines Vortrages, den unser hochgeschätzter Herr Kollege Hertzog sen. auf unserm Bundestage halten wollte, aber später infolge der knapp gewordenen Zeit zurückzog. Da das darin behandelte Thema gerade jetzt eine gewisse Aktualität besitzt, so bringen wir das uns von Herrn H. freundlichst zur Verfügung gestellte Referat hiermit wenigstens nachträglich zum Abdruck.

D. Red.